

„Es gibt rationale Gründe, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind – bedingungslos, immer und überall.“

Die Menschenrechte sind in ihrer universellen Gültigkeit ethisch begründbar. Sie können sich auf das Prinzip der Verletzbarkeit abstützen.

Zum Schutz von ALLEN

| Von Peter G. Kirchschläger

Aus Eigeninteresse wird gegenwärtig von verschiedenen Akteuren versucht, die Menschenrechte unter Verdacht zu stellen: Gewisse Regierungen versuchen, die Menschenrechte zu diskreditieren, um uneingeschränkt Macht missbrauchen zu können oder um bei einer Gruppe von Menschen vermeintlich populär zu werden, indem sie die Menschenwürde einer anderen Gruppe verletzen – z. B. durch unverhältnismäßige Zwangsabschiebungen. Einige Konzerne stellen Profit über die Achtung der Menschenrechte aller Menschen, indem sie beispielsweise Rohstoffe von Kindern unter menschenunwürdigen Bedingungen schürfen lassen. Illiberale Strömungen und Gruppierungen in allen Religionen meinen, dass Menschen an der Kirchentür, am Eingang zum Tempel, zur Synagoge oder zur Moschee ihre Menschenrechte abgeben würden.

Diesen Versuchen, die Menschenrechte schwächen zu wollen, ist entgegenzuhalten, dass die Menschenrechte in ihrer Universalität ethisch begründbar sind. Dies bedeutet, dass rationale Gründe aufgeführt werden können, warum alle Menschen Trägerinnen und Träger von Menschenrechten sind – bedingungslos, immer und überall.

Menschenrechte schützen die Pluralität

Eine ethische Begründung der Menschenrechte kann sich auf das Prinzip der Verletzbarkeit abstützen: Der Mensch nimmt sich *erstens* selbst in seiner eigenen Verletzbarkeit wahr. Der z. B. jetzt gesunde Mensch weiß, dass er morgen krank werden könnte. Während dieses Bewusstseinsbildungsvorganges eröffnet sich *zweitens* dem Menschen die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“. Diese umfassen die Wahrnehmung des Menschen, dass er seine Verletzbarkeit als das Ich-Subjekt erlebt, d. h. als die erste Person Singular. Die Verletzbarkeit wird *drittens* vom Menschen ebenfalls für die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ wahrgenommen. *Viertens* wird ihm klar, dass er die Verletzbarkeit mit allen Menschen teilt.

Dies ermöglicht dem Menschen *fünftens* die Bewusstwerdung, dass er mit allen anderen Menschen auch die je individuelle „Erste-Person-Perspektive“ sowie das je individuelle „Selbstverhältnis“ teilt. Die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ erkennt der Mensch so als Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch. Der Mensch wird sich bewusst, dass auch diese Bedingung der Möglichkeit eines Lebens als Mensch verletzbar ist. Angesichts seiner Verletzbarkeit will der Mensch primär überleben und als Mensch leben. Da sich der Mensch seiner Verletzbarkeit bewusst ist, gleichzeitig aber nicht weiß, ob und wann seine Verletzbarkeit zu einer Verletzung wird, entfaltet sich *sechstens* die folgende Bereitschaft: Es ist für ihn die vorteilhafteste und klügste Lösung, sich selbst und allen Menschen die „Erste-Person-Perspektive“ und das „Selbstverhältnis“ mit Rechten, die allen Menschen zustehen, zu schützen. Dieser Menschenrechtsschutz zielt darauf ab, eine Transformation von Verletzbarkeit zu

einer Verletzung zu verhindern bzw. im Falle einer Verletzung aktive Kompensation zu erfahren – z. B. im Falle von Krankheit durch medizinische Versorgung. Diese Argumentation kann zeigen: Menschenrechte sind in ihrer Universalität ethisch begründbar.

Neben ihrer ethischen Begründbarkeit spricht für die Menschenrechte, dass sie kulturelle, religiöse und weltanschauliche Pluralität schützen – durch die Achtung der Selbstbestimmung des Individuums, das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Religionsfreiheit. Darin liegt ihr Alleinstellungsmerkmal als ethischer Referenzrahmen. Pluralität, die so durch die Menschenrechte gefördert wird, muss alle anderen Menschenrechte respektieren.

Im Rückgriff auf die Menschenrechte als ethisch verantwortete Handlungsgrundlage spiegelt sich ein ethischer Konsensprozess angesichts von Pluralität. Menschenrechte bilden einen ethischen Referenzpunkt, an dem säkulare und religiöse Ethiken zusammenfinden. Beispielsweise arbeitet christliche Ethik nicht nur mit den Menschenrechten als theologisch-ethischen Referenzpunkt, sondern kann auch eine theologische Fundierung der Menschenrechte leisten. Das christliche Verständnis, das keinen Unterschied zwischen Menschen hinsichtlich ihrer Menschenwürde zulässt, hat die Grundlage im jüdisch-christlichen Prinzip der Nächstenliebe, das auf der jüdisch-christlichen Glaubensüberzeugung der Gotteshuldlichkeit der Menschen aufbaut.

Folgende Handlungsfelder zeigen beispielhaft die grundlegende Orientierungsstiftung der Menschenrechte in ethischen Entscheidungsfindungsprozessen:

- Menschenrechte lassen den dringenden Handlungsbedarf im Bereich *Flucht und Migration* erkennen.

Höchste Priorität sollte der Schaffung von sicheren Migrations- und Fluchtwegen zu kommen. Denn es lässt sich mit den ethisch begründbaren Menschenrechten nicht vereinbaren, dass Menschen in Migration oder auf der Flucht sterben, missbraucht und vergewaltigt werden. Zudem gilt es, die Ur-

„Menschenrechte garantieren die freie öffentliche Debatte, die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit und die demokratischen Rechte. Ohne sie kann die Demokratie nicht funktionieren.“

sachen von Flucht und Migration anzugehen. Solche Veränderungen brauchen Zeit. Menschen, die unter Menschenrechtsverletzungen leiden, benötigen jetzt eine Lösung. Auch für jene Menschen, die sich aus wirtschaftlichen Gründen auf den Weg machen, muss daher jetzt global eine Lösung gefunden werden. Denn liberales Denken kann nicht bei der Migration aufhören.

• Primär sind die Staaten dazu verpflichtet, die Menschenrechte zu realisieren.

Dabei handelt es sich um eine primäre, aber nicht alleinige Verantwortung. Denn es gehört zur staatlichen Verpflichtung, dafür zu sorgen, dass auch *multinationale Konzerne* die Menschenrechte respektieren. Aus dieser rechtlichen Verpflichtung der Staaten folgt eine rechtliche Verpflichtung der

Der Autor ist Professor für Theologische Ethik an der Universität Luzern/CH und Experte für Menschenrechtsfragen |

multinationalen Konzerne, auch diesen Ansprüchen Folge zu leisten. Die rechtliche Natur dieser Verpflichtung ist zusätzlich darüber hinaus darin begründet, dass weltweit Menschen auch für nationale Konzerne Trägerinnen und Träger von Menschenrechten bleiben. Diese Menschenrechtsverpflichtung darf deshalb nicht als freiwilliges Engagement verstanden werden, wie dies bei einer Verortung der Menschenrechte in die Corporate Social Responsibility geschieht. Zur staatlichen Verpflichtung gehört schließlich auch, die Wirksamkeit der bestehenden Durchsetzungsmechanismen angesichts von Menschenrechtsverletzungen durch Konzerne zu verbessern. Hier setzt u. a. die Konzernverantwortungsinitiative in der Schweiz an.

• Menschenrechte machen im Zuge der „*digitalen Transformation*“ die ethische Chance bewusst, dass Roboter Menschen mit einer körperlichen Behinderung mehr Selbstbestimmung ermöglichen. Sie zeigen uns aber auch, dass dieses Mehr an Selbstbestimmung gleichzeitig eine höhere Datenabgabe an und Abhängigkeit von Maschinen bedeutet. Außerdem ist die Bedrohung der menschenrechtlich garantierten Privatsphäre und des Datenschutzes zu unterbinden.

Menschenrechte sind eine positive Nachricht

Die Menschenrechte sind eine positive Nachricht für alle Menschen – jede und jeden Einzelnen. Allen stehen sie bedingungslos, ohne Unterschiede, immer und überall zu. Wir müssen z. B. nicht reich sein, um das Recht auf Meinungsfreiheit zu besitzen. Wir haben das Recht auf Eigentum unabhängig vom Bildungsgrad. Wir dürfen wählen und abstimmen, ohne dieses Recht auf politische Mitbestimmung von der Regierung oder vom Parlament erkaufen zu müssen.

Das ist eine schlechte Nachricht für Diktatoren. Denn in erster Linie steht der Staat in der Pflicht, die Menschenrechte zu respektieren, zu schützen, durchzusetzen und zu realisieren. Er muss sicherstellen, dass das Menschenrecht, an demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen teilnehmen zu können, geachtet wird. Menschenrechte bilden damit die Grundlage für Demokratie.

Sie garantieren die freie öffentliche Debatte, die Meinungs-, Informations- und Medienfreiheit und die demokratischen Rechte. Ohne diese Menschenrechte könnte die Demokratie nicht funktionieren. Zudem wäre Demokratie ohne Menschenrechte nichts Anderes als ein Kampf zwischen Mehrheit und Minderheit. Dieser Mehrheits-Minderheits-Kampf würde auch das Risiko beinhalten, dass Minderheiten durch Mehrheiten diskriminiert werden. Denn es ist immer möglich und vorstellbar, dass Mehrheiten Mehrheitsentscheide erreichen, die Minderheiten in ihrer Menschenwürde verletzen. In letzter Konsequenz besteht in einem solchen Mehrheits-Minderheits-Kampf die Gefahr, dass sich die Mehrheit dazu entscheidet, die Demokratie abzuschaffen. In diesem Sinne ist es notwendig, ein Verständnis von Demokratie zu überwinden, das demokratische Entscheidungsprozesse mit Mehrheitsentscheiden gleichsetzt. Demokratie und Menschenrechte gehen Hand in Hand. Ohne Menschenrechte gibt es keine Demokratie.



Menschenrechte unter Verdacht

Am 10. Dezember jährt sich die Annahme der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die UN-Vollversammlung zum 70. Mal. Die Menschenrechte blieben in Diskussion – und werden in vielen Ländern nach wie vor nicht umfassend umgesetzt. Aber auch in Europa geraten sie aktuell unter Druck – wenngleich sie weiter als Richtschnur für eine offene und gerechte Gesellschaft anzusehen sind.

Redaktion: Otto Friedrich, Oliver Tanzer

Foto: Shutterstock

„Menschenrechte sind in jüngster Zeit zum Besitzstand geworden, wie Reichtum auch. Sie gehören auch vorzüglich den Reichen.“

| Von Oliver Tanzer

Stellen wir uns einmal vor, die Welt ließe ganz anders herum in dem, was sich auf ihr so tut. Sozusagen nicht *mit*, sondern *gegen* den Uhrzeigersinn. Dann kämen wir oft zu überraschenden Ein- und Ansichten, die uns die Geschichte und die Gegenwart vielleicht viel besser erklären, als die herkömmliche Berichterstattung das tut. Die Geschichte des Rechts ist besonders dazu geeignet, auch jene des in diesen Tagen 70 Jahre bestehenden UN-Menschenrechts.

Diese Rechte werden beinahe ausschließlich aus der Sicht der Schwachen, der Hilflosen, der Opfer gesehen und interpretiert. Und tatsächlich sind sie ja auch Hilfe, welche den Armen, Rechtlosen und Schwachen 1948 gewährt wurde. Doch das ist nicht die ganze Wahrheit. Denn sie sind mindestens ebenso ein Schutz für jene, die sich an der Macht befinden. Wäre in der Rechtsgeschichte der Menschenrechtsvorläufer etwa der König von England nicht dem Drängen des Adels nach Schutz von Eigentum und Integrität nachgekommen, das Vereinigte Königreich wäre längst schon kein Kingdom mehr und der König wäre schon 1215 seines Thrones entthoben und tatsächlich ein Johann ohne Land geworden.

So schützt die Magna Carta und jeder Untertanen-Rechtsakt vor und nach ihr nicht nur den Schwächeren, er bewahrt auch den Mächtigen davor, seiner Stellung beraubt zu werden. Er stellt machtpolitisch die abgemilderte Form des unumschränkt herrschenden Leviathan von Thomas Hobbes vor. Herabgemildert durch Untertanen, die auf Jean-Jacques Rousseau bestehend ihre Würde einfordern. Es ist also ein Handel zwischen Extremen. Und wenn man diesem Ansatz folgt und aktualisiert, ergeben sich erstaunliche Überlegungen.

Der Mächtige und seine Tat

Was also, so die prinzipielle Frage über allem, was würde der Mächtige tun, um seine Macht zu sichern, und dabei trotzdem alle Untertanen zufriedenzustellen? Er würde zunächst das Recht aller auf ein Recht propagieren, das seinem eigenen nicht widerröhrt. Das tut er, indem er ein rechtsstaatliches System festsetzt, das alle Rechte gewährt, die seinen eigenen Bürgern bereits gewährt sind. Das sind in moderner Version die Menschenrechte. Gleichzeitig aber würde sich der Herrscher absichern, die gewährten Rechte aussetzen zu können,



Die Menschenrechte könnten die Welt tatsächlich nachhaltig verändern. Doch aktuelle Beispiele zeigen, wie leicht sie ausgehebelt werden können.

Die Gabe des listigen LEVIATHAN

wenn ein „öffentlicher Notstand“ konstatiert wird. Das liefert Artikel 4 des UN-Zivilpaktes: Der Notstand darf Menschenrecht brechen. Diesen Notstand ruft aber natur-

gemäß nicht der Untertan aus, sondern der Mächtige. So kann er Recht nehmen, wie er es gegeben hat.

Die These klingt zynisch überhoben, findet aber so viele Beispiele, dass der Verdacht naheliegt, sie könnte stimmen. Nehmen wir etwa Honduras, das 1966 der Menschenrechtskonvention beitrat, 1981 den UN-Sozialpakt ratifizierte und 1997 den Zivilpakt. Das Land verfügt über reiche Bodenschätze aber ihre Ausbeutung obliegt nur einer klei-

nen Elite. Als enteignete Bauern und Oppositionelle 2009 auf die Straße gingen, galt das Menschenrecht nicht mehr. Es wurde geschossen, verhaftet, verschleppt und getötet. Seither werden Gewerkschafter und Journalisten verfolgt, Gegner niedergeschlagen. Nun sind Tausende Hondurianer ihrer Illusionen beraubt und wollen weg, Richtung USA. Und was geschieht? Nach Hunderten Kilometern Marsch kommen sie an, an der Grenze eines Landes, das 1992 den Zivilpakt ratifiziert und 1977 den Sozialpakt unterzeichnet hat. Und müssen feststellen, dass in einer Notstandsaktion die Armee in Gang gesetzt wurde, um sie aufzuhalten.

Das spezielle Menschenrecht

Man muss in diesem aktuellen und anderen Fällen feststellen, dass es zwar Menschenrechte gibt, aber dass sie nicht „allgemein“ sind. Und weiters, dass Menschenrechte zwar verteidigt werden, aber

INTERVIEW

„Haben die historischen Lehren vergessen“

Das Gespräch führte Wolfgang Machreich

Der stellvertretende UN-Hochkommissar für Flüchtlinge, Volker Türk, warnt vor entmenschlichter Sprache und Sündenbockmentalität.

DIE FURCHE: Herr Türk, wo sind Sie zum ersten Mal auf das Thema Menschenrechte gestoßen?

Volker Türk: Ich erinnere mich gut, ich war 15, und wir haben



Foto: humanitarischesgesetz.at
Volker Türk, der österreichische stellvertretende UN-Hochkommissar für Flüchtlinge

im Englisch-Unterricht im Linzer Khevenhüller-Gymnasium einen Artikel über die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte gelesen. Mich hat das unglaublich berührt und fasziniert. Die Geschichte handelte von Jugendlichen in einem Entwicklungsland, die keinen Zugang zu Bildung hatten, obwohl es das Recht auf Bildung gibt. Diese Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit hat mich nicht mehr losgelassen.

DIE FURCHE: Als Vertreter des UN-Flüchtlingshilfswerks sind Sie be-

sonders mit dieser Diskrepanz konfrontiert.

Türk: Den Flüchtlings- und Migrationsbereich sehe ich als Brennpunkt, wo die Frage der Menschenrechte und die Folgen von weltweiten Ungerechtigkeiten fokussieren. Die Flüchtlinge erinnern uns, dass im Gegensatz zu unserem friedlichen Europa große Teile der Welt in Unruhe sind. Und sie fordern unsere Mitmenschlichkeit heraus, unser Herz, unsere Offenheit.

DIE FURCHE: In der „Zeit“ war eine

Gegenwartsanalyse mit „Die Rückkehr der Menschenfeindlichkeit“ betitelt – übertrieben?

Türk: Ich sehe diese Gefahr durchaus. Es gibt die Tendenz, eine Sprache zu verwenden, die entmenschlicht, die kriminalisiert. Gerade im Bereich Migration und Flucht werden mit Begriffen wie Massen, Horden, Invasion ... Ängste geschürt und Sündenböcke definiert.

DIE FURCHE: In Europa, in Österreich sind die Asylansuchen stark zurückgegangen. Dennoch: Je we-

niger Flüchtlinge, umso aggressiver der Ton.

Türk: Das hat sehr viel mit politischer Manipulation zu tun. Das ist Teil der Innenpolitik, und man will das Thema auch künstlich aufrechterhalten. Natürlich sind Flüchtlinge eine Herausforderung, aber diese sollte man mit politischer Verantwortung, Nächternheit und Sachverständ umgehen. Wie mit Flüchtlingen umgegangen wird, ist auch ein Zeichen, wie wir mit uns als Gesellschaft umgehen, da muss man sehr aufpassen.

EINE ZEITREISE DES RECHTS

Kyros-Zylinder

593 v. Chr. erobert der persische König Kyros Babylon. Er befreit die Sklaven und verkündet, dass alle Menschen das Recht haben, ihre eigene Religion zu wählen und alle Völker gleich seien.



Foto: Wikipedia

Der Begriff

Der Dominikaner Bartolomé de Las Casas verwendet 1552 das Wort „Menschenrechte“ in einem Schreiben zur Verteidigung der Rechte der Ureinwohner Perus gegenüber Sklavenhaltern.



Foto: Wikipedia

UNO und Menschenrecht

1948 entsteht in Paris die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“. Sie führte zum verbindlichen Zivilpakt über bürgerliche und politische Rechte und dem UN-Sozialpakt über wirtschaftliche, soziale, kulturelle Rechte.



Foto: Wikipedia

nicht gegen jene, die sie angreifen, sondern gegen die, die sie suchen. An der Grenze von Mexiko ebenso wie an der Grenze zu Europa. Menschenrechte sind so gesehen Besitzstand, wie Reichtum auch.

Begonnen hat diese Entwicklung 2002 mit staatlich organisierter Folter von Verdächtigen in Guantanamo im Kampf gegen den Terror und der Missachtung der Menschenrechte durch die USA. Der „Notstand“, den 9/11 auslöste, dauert bis heute an und hat die US-Gesellschaft längst gespalten – und zwar exakt entlang der Frage, ob die Menschenrechte für alle gelten oder nur für die Überlegenen.

Die ethische Wende

Und ist es nicht auch ein Zeichen einer ethischen Wende, wenn in der Qualitätszeitung *Die Presse* unter einen Artikel über unglaubliche hygienische Missstände, Dreck und sexuelle Nötigung in Lagern in Griechenland Leserkommentare erscheinen wie „dann wären halt zu Hause geblieben“? Die Menschenrechte mögen ja heute unter Verdacht stehen, die Zivilisation zu verraten, aus der sie hervorging. Andererseits sind sie nun schon 70 Jahre der ethische Leuchtturm des Westens. Hätte er also nicht schon längst untergehen müssen? Oder anders ge-

setzt werden können, gibt es für die Rechte im Sozialpakt nicht einmal eine Beschwerdemöglichkeit. Erst 22 Staaten, darunter Frankreich und Spanien, haben sich dazu verpflichtet, für diese Rechte auch zu haften.

Da zeigt sich eine Tendenz, die nicht überraschen mag: der Vorherrschaft ökonomischer Interessen vor dem individuellen Recht. Das geschieht in scheinbar unterhaltenden Zusammenhängen genauso wie in harten politischen. So verpflichtet sich etwa der Weltfußballverband den Zielen der Menschlichkeit und Völkerverständigung, während im Emirat Katar Gastarbeiter unter Sklavenbedingungen die Stadien für die nächste Fußball-WM bauen. Der saudische Prinz Mohammed bin Salman wird von den USA als strategischer Partner gehätschelt, während saudische Regimegegner verfolgt werden, ein Journalist von einem Killerkommando im Ausland umgebracht und die Jemeniten in Schutt und Asche gebombt wird.

Freilich ist die UNO auch selbst an dieser Entwicklung schuld. Denn es hat Vertragsorgane zur Überwachung der Menschenrechte geschaffen, die tatsächlich keinen Wert haben, weil darin Saudi-Arabien, China und andere Menschenrechtsverächter andere Staaten dazu bewegen sollen, die Menschenrechte zu achten. Das relativiert letztlich auch die Verantwortung der großen



Grenz-Kontrollen
Im Grenzstreifen zwischen Mexiko und den USA werden illegale Migranten aufgegriffen und Kinder von ihren Familien getrennt.

Foto: John Moore/Getty Images

fragt: Haben die Gesetze ihren Charakter geändert, oder wir den unserer? Aber es gibt noch Fragen jenseits des Suprematismus, die sich mit der Zwiegestalt der Menschenrechte befassen. So sieht die europäische Rechtstradition die bürgerlichen und politischen Rechte oft als die „wichtigsten“ Menschenrechte an, während die wirtschaftlichen und sozialen Rechte, also das Recht auf Arbeit, Bildung und soziale Standards, den zweiten Rang einnehmen. Es handelt sich da um Rechte, die vom Staat als Leistung erbracht werden müssten. Während Rechte im Zivilpakt nur durch Notstand ausge-

Staaten, wie etwa der USA, die Rechte ernst zu nehmen, können sie doch bei jeder eigenen Verfehlung auf den Menschenrechtsrat verweisen.

So sind die Menschenrechte insgesamt eine tönerner Angelegenheit in einer stählernen Welt geblieben, weil sie Verfehlungen nicht genügend ahnden, weder politisch noch wirtschaftlich. Waren sie es, es gäbe mit Sicherheit wesentlich weniger Flüchtlinge, Armut und Kriminalität auf der Welt. Dazu bräuchte es freilich einen langfristig handelnden Leviathan. Oder aber Untertanen, die ihn dazu zwingen.



Foto: Bildnachweis

Die Diskussionen über Menschenrechte am Beginn und Ende des Lebens führen zu heftigen Debatten. Gespräch mit Matthias Beck.

Die Grenzen der Würde

| Von Teresa Freudenthaler

A b welchem Zeitpunkt hat ein Mensch Anspruch auf Menschenrechte? Beginnen diese erst bei der Geburt oder bei der Befruchtung? Und wer wahrt die Menschenrechte jener Personen, die am Ende ihres Lebens stehen oder schwer krank sind und unter Umständen nicht mehr selbst für ihre Rechte eintreten können? Das Problem beginnt schon bei der Definition, was Leben ist. Laut österreichischem Fortpflanzungsmedizingesetz beginnt das Leben bei In-vitro-Fertilisationen wenn eine befruchtete Eizelle in eine Entwicklungsdynamik tritt, die zur Zellteilung führt. Dagegen ist der Beginn des Lebens bei auf natürlichem Weg gezeugten Kindern – etwa im deutschen Gesetz – erst mit der Einnistung des Embryos in der Gebärmutter definiert.

Wäre dem nicht so, „würde die Verhütungsmethode der Spirale, die unter anderem die Einnistung einer bereits befruchteten Eizelle verhindert, als Abtreibung gelten“, so der Theologe, Philosoph und Arzt Matthias Beck, der Medizinethik an der Universität Wien lehrt. Der Fall zeigt, wie schwierig es ist, zu einer allgemein gültigen Definition von Menschenrechten am Anfang und am Ende des Lebens zu kommen. Beck meint, der ethische Würdebegriff Immanuel Kants sei hier besonders wichtig: „Die Würde des Menschen ist klar von dem Wert einer Sache zu unterscheiden. Während man Dinge einfach ersetzen kann, ist jeder Mensch einmalig und unverwechselbar.“ Und er verweist auf den ersten Artikel der Grundrechtecharta des Vertrags von Lissabon: „Die Würde des Menschen ist unantastbar.“

Der Passus deckt sich mit Artikel 1 der UNO-Menschenrechtserklärung. Artikel 2 der EU-Charta: „Jeder Mensch hat ein Recht auf Leben und körperliche sowie geistige Unversehrtheit.“ Deshalb, so Beck, sei es etwa verboten, einen Menschen per In-vitro-Fertilisation der Forschung willigen zu zeugen und anschließend wieder zu töten. In einem solchen Fall spräche man nämlich von der Totalverzweckung eines Menschen, welche – zumindest in Österreich und

Deutschland – strikt verboten ist. Dem österreichischen Gesetz nach dürfe ein Embryo durch In-vitro-Fertilisation daher nur gezeugt werden, damit ein Kind daraus hervorgeht. Schwangerschaftsabbrüche sind außerdem nur unter bestimmten Umständen straffrei.

Ebenso sind auch am Ende des Lebens die Rechte des Menschen oft nicht eindeutig definiert. Die immer wieder gestellte Frage: Ist es aber nicht ein Menschenrecht, selbst entscheiden zu können, ob Behandlungen fortgesetzt und lebensverlängernde Maßnahmen ergriffen werden sollen? Eine schriftliche Patientenverfügung ist verbindlich, der Arzt muss dem darin festgehaltenen Willen des Patienten also Folge leisten. Bei einer mündlichen Patientenverfügung kann der Arzt sich an die Verfügung halten, muss es aber nicht. „In all diesen Situationen ergeben sich natürlich oft Konflikte. Häufig kann man nur am Einzelfall entscheiden“, sagt Beck.

Aktive und passive Sterbehilfe

Immer wieder im Zentrum steht auch die aktive Sterbehilfe: In Österreich, Deutschland und der Schweiz ist die aktive Sterbehilfe, die direkte

Tötung, außerdem gesetzlich verboten. Dem Argument, dass man dem Willen des Menschen doch nachkommen müsse, hält Beck Erkenntnisse aus der Selbstmordforschung entgegen. „Wir wissen

„Artikel I der EU-Grundrechtecharta: Die Würde des Menschen ist unantastbar“ sollte den rechtlichen Rahmen für die ethische Diskussion bilden.“

heute, dass viele Menschen, die sich das Leben nehmen wollen, keineswegs frei in ihrer Entscheidung sind. Sie sehen keinen Ausweg aus ihrer Notsituationen, haben eine Art Tunnelblick.“ Ist das am Lebensende oder mit schwerer Krankheit auch so? Schmerzen, Einsamkeit, der Druck, den Verwandte, Krankenkassen oder die Gesellschaft auf die betroffenen Personen ausüben – all das könnte die Entscheidung beeinflussen.

In der Schweiz ist der assistierte Suizid möglich. In Deutschland gibt es seit Kurzem ein Gesetz, das in ganz besonderen Ausnahmefällen den assistierten Suizid ebenfalls zulässt, aber nicht gewerbsmäßig. Der Unterschied zur direkten Tötung des Patienten besteht darin, dass dieser das Gift selbst trinken muss, statt es verabreicht zu bekommen.



„Geldanlage spielt für mich als Theologin eine wichtige Rolle. Denn ich möchte sichergehen, dass mein Geld lebensdienlich ist, dass es Menschen, Landwirtschaft und Klima hilft. Deshalb bin ich bei Oikocredit.“

MMag. Stephanie Steininger
Theologin, Katholische Privat-Universität Linz
Mitglied und Anlegerin bei Oikocredit

OIKO CREDIT
In Menschen investieren

Zu Weihnachten ethisches Investment verschenken und Armut ersparen!

01 / 505 48 55
www.oikocredit.at

Wiederholungsvideo der Werbung Oikocredit: <https://www.youtube.com/watch?v=QIjyvPjXWqg>



**Maria
Katharina
Moser**

Die neue Direktorin der Diakonie studierte katholische und evangelische Theologie in Wien sowie interkulturelle Frauenforschung in Manila. Ab 2007 war sie Religionsjournalistin im ORF-TV, danach wurde sie evangelische Pfarrerin.

Für Maria Katharina Moser geht es darum, dass die Menschenrechte nicht ausgehöhlt werden. Für die Direktorin der Diakonie Österreich zeigen da nicht nur die jüngsten Vorfälle in Drasenhofen, dass in Bezug auf Menschenrechte hierzulande noch viel Luft nach oben ist.

„Hohen Anspruch immer am Leben halten“

Das Gespräch führte Otto Friedrich
Fotos: Tosca Santangelo

Sein Anfang September ist Maria Katharina Moser die Direktorin der Diakonie Österreich, der Sozialorganisation der evangelischen Kirchen. Im FURCHE-Gespräch versucht sie eine Einschätzung der Menschenrechtssituation in Österreich.

DIE FURCHE: Die Internierung minderjähriger Flüchtlinge hinter Stacheldraht in Drasenhofen sorgte vor einigen Tagen für Aufregung. Ein klarer Fall von Menschenrechtsverletzung?

Maria Katharina Moser: Die Kinder- und Jugendanwaltschaft hat eindeutig festgestellt, dass die Situation in Drasenhofen den Kinderrechten grob widersprochen hat und das Kindeswohl akut gefährdet war. Kinderrechte müssen für alle Kinder und Jugendliche gleich gelten, sie haben ein Recht auf

schauen, dass die Menschenrechte nicht ausgehöhlt werden.

DIE FURCHE: Es gibt heute auch das Argument, Menschenrechte seien eigentlich ein Luxus, den man sich nicht immer „leisten“ könne.

Moser: Menschenrechte sind Ethik aus Erinnerung. Die Menschenrechte von heute sind aus der Katastrophe des Zweiten Weltkriegs und des NS-Terrors geboren. Wir haben gelernt, was passiert, wenn wir nicht jeden Menschen als gleich wertvoll und würdig betrachten. Die Antwort darauf waren die Menschenrechte. Diese sind geschichtlich jung, vor allem in der kodifizierten Form der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. Das war ein moralischer Fortschritt, hinter dem man nicht mehr zurück darf, wie auch der Moralphilosoph Ernst Tugendhat deutlich gemacht hat. Wenn bei manchen heute mitschwingt, man müsse schauen, ob man sich die Menschenrechte überhaupt leisten kann, ist das gefährlich. Wir wissen, wo es hinführt, wenn wir die gleiche Würde aller Menschen in Frage stellen.

DIE FURCHE: Man darf hinter die Menschenrechte nicht zurück: Aber können tut man es.

Moser: Menschenrechte gehören einerseits in den Bereich des Rechts, das kodifiziert ist und durchjudiziert werden kann. Andererseits gehören sie auch in den Bereich der Moral. Sie weisen uns auch einen Werteweg. Und da können wir auch immer besser werden. Wir kennen zwei Arten von Menschenrechten: die individuellen Freiheitsrechte und die sozialen Rechte. In der aktuellen Debatte um die Mindestsicherung etwa ist sehr auffällig, dass man die sozialen Rechte nicht für alle gleich betrachtet – sprich: Menschen mit Migrationshintergrund, Ausländer etc. sollen weniger haben. Das Interessante ist, dass in diesem ganzen Bereich Gesetze gemacht werden, die an der Verfassungsgrenze dahinschrammen. Man beschließt sie, aber man weiß, da kann es verfassungs-, grund- oder europarechtliche Probleme geben. Dann überprüfen die Gerichte das und stellen fest, dass etwa in Niederösterreich die Deckelung der Familienbeihilfe verfassungswidrig ist oder jüngst in Oberösterreich, dass es nicht mit Europäischem Recht vereinbar ist, Menschen mit beschränktem Asyl schlechter zu be-

handeln. Menschenrechtlich ist es klar: Niemand darf aufgrund der Herkunft diskriminiert werden. Hier mache ich mir große Sorgen. Normalerweise ist die Moral ja immer etwas weiter als das Recht. Das Recht folgt, weil wir moralisch dazulernen. Momentan führt die politische Moral zu Entscheidungen, bei denen man schon im Vorhinein weiß, das schrammt an der Grenze der Verfassung, der Grundrechte entlang.

DIE FURCHE: Aber man hört auch aus der theologischen Ethik, es sei problematisch, mit Moral Politik zu machen.

Moser: Die Menschenrechte haben eben diese Doppelfunktion: Sie sind Recht, und das fließt in die Verfassung ein oder in die Europäische Grundrechtecharta. Auf der anderen Seite sind die Menschenrechte eine ethische Kategorie. Sie sind handlungsliegende Prinzipien, und jede Politik braucht diese. Wir hören in der Politik ja ständig von der „europäischen Wertebasis“. Es gibt auch Konflikte innerhalb der Menschenrechte,

zeichnet aus, dass wir moralfähig sind, dass wir über das Gute nachdenken können. Und dass wir dann auch entsprechend handeln können. So haben wir den historischen Erfolg nach den Katastrophen des 20. Jahrhunderts geschafft. Wenn wir den zurückbauen, dann beschädigen wir unsere eigene Menschlichkeit.

DIE FURCHE: Es gibt mehrere Bereiche von Menschenrechten, die man auch in Österreich abklopfen kann. Dennoch scheint das Problem rund um Flüchtlinge und Asyl besonders bedrängend.

Moser: Das Menschenrecht auf Asyl beinhaltet das Recht, Asyl zu suchen. Das ist aber keine Garantie, auch Asyl zu bekommen. Um das Menschenrecht, Asyl zu suchen, in Anspruch zu nehmen, brauche ich legale Fluchtmöglichkeiten. Aber diese gibt es nicht. Die Diakonie fordert seit Jahr und Tag humanitäre Korridore, wo Menschen, die auch besonders verletzt sind, nach Österreich kommen und um Asyl anstreben können. Eine zweite menschenrechtliche Problematik ist, Menschen nach Libyen zurückzuschicken zu wollen: Wir wissen, dass dort in den Lagern menschenunwürdige Bedingungen herrschen, dass dort gefoltert und versklavt wird. Und das dritte menschenrechtliche Problem ist, dass die unabhängige Rechtsvertretung im Asylverfahren in Frage steht. Es gibt Pläne, eine Bundesagentur zu schaffen, die die Rechtsvertretung von Menschen im Asylverfahren übernimmt. Das machen zurzeit unabhängige Hilfsorganisationen, nicht nur, aber auch die Diakonie.

DIE FURCHE: Wie würden Sie die Stolpersteine in Bezug auf Menschenrechte in Österreich zusammenfassen?

Moser: Auch die Frauenrechte oder die Kinderrechte – siehe das Beispiel Drasenhofen – sind Menschenrechte, die Behindertenrechte habe ich bereits genannt. Überall ist noch viel Luft nach oben. Ein permanenter Stolperstein ist, die persönlichen Freiheitsrechte und die sozialen Rechte als unteilbar zu betrachten. In Westeuropa neigen wir dazu, den sozialen Rechten weniger Gewicht beizumessen. Ein anderes Beispiel: Civicus, ein internationaler Dachverband verschiedener Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Südafrika, der die Zivilgesellschaften in den einzelnen Ländern beobachtet, hat vor Kurzem Österreich heruntergestuft: vom Status „offen“ – das ist die beste Kategorie – auf „geschlossen“. Civicus nimmt also eine Verengung für die Zivilgesellschaft wahr. Das halte ich für ein demokratopolitisches wie menschenrechtliches Problem.



adäquate Unterkunft und Betreuung egal woher sie kommen und unabhängig davon, ob sie einen negativen Asylbescheid haben. Ich halte es aus kinderrechtlicher Sicht auch für geboten, dass die politische Zuständigkeit für unbegleitete minderjährige Geflüchtete in Niederösterreich dorthin kommt, wo sie hingehört und vor 2015 war und in anderen Bundesländern ist: zur für Kinder- und Jugendhilfe zuständigen Landesräte.

DIE FURCHE: Sind die Menschenrechte in Österreich generell unter Verdacht?

Moser: Wir müssen aufpassen, dass die Menschenrechte nicht ausgehöhlt werden. Wir müssen einen hohen Anspruch wie die Menschenrechte immer am Leben halten. Dazu gehört auch, dass wir besser in der Umsetzung der Menschenrechte werden. Es gibt Bereiche, da müssen wir definitiv besser werden – etwa bei Menschen mit Behinderung. In anderen Bereichen müssen wir



wo man abwägen muss. Etwa bei der positiven und der negativen Religionsfreiheit. Negative Religionsfreiheit meint, Menschen haben die Freiheit, von Religion in Ruhe gelassen zu werden; positive Religionsfreiheit heißt, man kann seine Religion öffentlich und gemeinschaftlich leben. Wenn das jetzt Menschen tun und zum Beispiel Kirchtürme oder Minarette bauen, dann kann das die, die an keinen Gott glauben, stören, sodass sie sagen: Wir sind in unserer negativen Religionsfreiheit gestört. Es ist das Geschäft der Ethik, solche Konflikte zu reflektieren.

DIE FURCHE: Aber gerade zu den von Ihnen angesprochenen sozialen Menschenrechten ist immer öfter zu hören, wir können nicht die Hüter der Menschenrechte der ganzen Welt sein, wir haben schlicht nicht genug Mittel dafür.

Moser: Man kann meiner Meinung nach die Menschenrechte nicht mit Sachzwangargumenten in Frage stellen. Uns Menschen